



Organisation und Arbeitsweise des Naturschutzdienstes

Heinz Kubasch

„Ehrenamtliche Arbeit ist für die Gesellschaft überlebenswichtig. Dies gilt insbesondere für Leistungen, für die es am Markt keine Käufer gibt und die somit nicht bezahlt werden, weil sie keinen individuellen zurechenbaren Nutzen bringen. Ein klassisches Beispiel sind die Naturschutzleistungen. Der Bedarf an gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit steht außer Frage“ (GERSS W.: Naturschutz in der Mitverantwortung von Bürgern – Ehrenamtliche Tätigkeit im deutschen Naturschutzrecht – Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften (1998), S. 9).

Wolfgang Gerss weiß wovon er spricht, denn er hat seine Erfahrungen durch die jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit in den Landschaftsbeiräten aller Verwaltungsebenen im Bundesland Nordrhein-Westfalen gesammelt. Gleichzeitig war er in verschiedenen Vorstandsfunktionen im Naturschutzbund Deutschlands (NABU) gemeinnützig tätig. Eine derartige Leistungsbereitschaft im Dienste des Naturschutzes ist kein Hobby, sondern eine selbst auferlegte Bürde, die ethischer und sozialer Verantwortung gegenüber der Mitwelt entspringt. Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Naturschützer ist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden, bereitet auch Sorge und Verdruss und kann daher nur von Bürgern getragen werden, die von der Notwendigkeit und der Richtigkeit ihres Weges überzeugt sind. Diese moralische Grundhaltung hat den Naturschutz hervorgebracht und wesentliche Teile unseres Naturerbes und der Kulturlandschaft bis in die Gegenwart vor Devastierung und Zerstörung bewahren können.

Aus dem Sämling des ausgehenden 19. Jahrhunderts ist inzwischen ein starker Baum herangewachsen, dessen späte Früchte Wissenschaftlern zur Erforschung dienen und anderen die Grundlage für ein sicheres Einkommen bil-

den. Dies ist das Ergebnis einer langfristigen und kontinuierlichen Tätigkeit im Sinne des Naturschutzes. Diejenigen, die das bewirkt haben, verdienen es nicht vergessen zu werden, denn sie schufen die Wurzeln des Baumes, die lebendig bleiben müssen, damit er nicht an Kopflastigkeit, zu starker Verästelung oder mangelnder seelischer Hinwendung langsam aber sicher verdorrt und seine Lebenskraft verliert. Mittels eines professionell praktizierten Naturschutzes, durch Erlass hoheitlicher Restriktionen und Anhäufungen wissenschaftlicher Daten allein kann man den Erfordernissen der Naturbewahrung im 21. Jahrhundert nicht entsprechen. Dazu gehört mehr, denn die wirklich bewahrende Kraft ist und bleibt die ethische Wertschätzung der regionalen Naturerscheinungen und natürlichen Lebensgrundlagen durch möglichst viele Bürger. Der Naturschutz benötigt daher demokratische Mehrheiten um seine Ziele verwirklichen zu können. Solange die nicht gegeben sind, wird der Naturschutz unseres Landes weiterhin ziemlich hilflos subjektiven Auslegungen und wechselnden politischen Auffassungen ausgeliefert sein.

Ein Beispiel dafür ist die unterschiedliche Wahrnehmung und Verwirklichung der Verordnung über den Sächsischen Naturschutzdienst in den drei sächsischen Regierungsbezirken. Es gelang nur im Regierungsbezirk Dresden, die verdienstvolle und bewährte Traditionslinie des ehrenamtlich geleisteten Naturschutzes ohne Unterbrechung weiterzuführen. Die personellen Veränderungen ergaben sich aus der Übernahme bisher ehrenamtlich wirkender Personen in die Naturschutzbehörden, wo sie eine fachkundige Arbeit leisten, wie auch aus dem Ausscheiden von Mitarbeitern. Die nach der Wende veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen sorgten dafür, dass für Viele die ehrenamtlichen Tätigkeiten kaum mehr mög-

lich sind. Trotz alledem erklärten fast 700 Bürger allein im Regierungsbezirk Dresden ihre Bereitschaft, auch künftig die Unteren Naturschutzbehörden beim Vollzug und der Durchsetzung des Naturschutzrechtes nach Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen. Sie opfern dafür einen erheblichen Teil ihrer berufsfreien Zeit und müssen ständig bemüht bleiben, ihre persönlichen und beruflichen Verpflichtungen mit diesem Ehrenamt in Übereinstimmung zu bringen. Trotz dieser Schwierigkeiten folgen sie der Berufung durch die Naturschutzbehörden ihres Kreises und schließen eine entsprechende Arbeitsvereinbarung über ihre Pflichten und Rechte ab. Ihr Inhalt ist ein personengebundener Auftrag zur zuverlässigen Betreuung von geschützten Flächen oder Objekten. Die Betreuer unterliegen nicht dem Weisungsrecht der Behörden und können somit das ihnen anvertraute Schutzgut in allen Fällen wie ein Anwalt vertreten und verteidigen. Eine Verpflichtung, die an eine entsprechende Eignung, ausreichende Befähigung sowie an ein enges Vertrauensverhältnis zum Kreisbeauftragten

und der Berufungsbehörde gebunden ist. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus der Teilnahme an zwei Arbeitsanleitungen im Jahr und der Abgabe eines Tätigkeitsberichtes an die Berufungsbehörde. Es handelt sich demnach um einen freiwillig übernommenen Dienst im Rahmen der Aufgaben des behördlichen Naturschutzes und somit um ein Ehrenamt im eigentlichen Sinne des Begriffes. Ein Ehrenamt ist immer eine gemeinnützige Tätigkeit, aber nicht jede gemeinnützige Tätigkeit ist eine ehrenamtliche. Ein Ehrenamt setzt amtliche Berufung voraus. Als fachliche Voraussetzungen für die Übernahme des Ehrenamtes wurde festgelegt:

1. Ausreichende naturkundliche Kenntnisse, insbesondere der Ökologie gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter heimischer Pflanzen- und Tierarten,
2. Kenntnisse der wesentlichen, für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Natur und Landschaft und



Abb. 1: Pionierstadien auf einer Düne der Königsbrücker Heide Foto: Archiv LfUG, H. Kubasch



Abb. 2: Im Pulsnitztal in der Königsbrücker Heide

Foto: Archiv LfUG, H. Kubasch

3. ausreichende Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse insbesondere der Schutzgebiete und -gegenstände im zu übertragenden Aufgabengebiet.

Im Mittelpunkt der praktischen Tätigkeit steht die Gebietskontrolle. Sie umfasst folgende Aufgaben:

- Feststellung und vorbeugende Abwehr von Ordnungswidrigkeiten und sonstigen anthropogenen Störungen im Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege je nach dem persönlichen Zeit- und Leistungsvermögen,
- Überwachung und Beobachtung des natürlichen Geschehens im zugewiesenen Landschaftsausschnitt insbesondere des Entwicklungsganges des Pflanzen- und Tierlebens im Jahreslauf.

Zum Kompetenzbereich eines Kreisbeauftragten gehören folgende Aufgaben:

1. Erkennung und Darstellung vollzugshemmender Konflikte und Probleme für die Bestellsbehörde,
2. Ermittlung von aktuellen Schutzaufgaben im Zuständigkeitsbereich wie Pflegebedürftig-

keit von geschützten Geo- und Biotopen oder das Vorhandensein von Horsten, Baumhöhlen und anderen Vermehrungsstätten von Tieren,

3. Kontrolle und Beobachtung geschützter Flächen, Objekte und Arten,
4. Leitung des Naturschutzdienstes
 - Aufbau und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Betreuernetzes für geschützte Flächen, Objekte und Arten,
 - Einweisung der Betreuer vor Ort und Erläuterung der Arbeitsvereinbarung mit der Bestellsbehörde,
 - Durchführung der obligatorischen Anleitung aller Mitarbeiter zur Erfüllung anstehender Aufgaben,
 - Gewinnung und Motivierung weiterer Mitarbeiter,
 - Fortbildungsangebote in Form von Vorträgen, Geländeführungen, Literaturangeboten u. ä.,
5. jährliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit und Auswertung für die Bestellsbehörde und den Bezirksnaturschutzbeauftragten und



Abb. 3: 25jähriges Jubiläum der Naturschutzstation Gräfenhain am 12.12.1995
Foto: Archiv LfUG, D. Synatzschke

6. Unterbreitung von Vorschlägen über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die erbrachten Leistungen der einzelnen Mitarbeiter des Naturschutzdienstes.

Zur immer besseren Erfüllungsmöglichkeit dieser umfassenden Aufgaben finden im Regierungsbezirk Dresden jährlich zwei spezielle Fortbildungsveranstaltungen für die Kreisbeauftragten und deren Stellvertreter statt. Über ihr vorhandenes Spezialwissen hinaus werden ihnen multidisziplinäre Voraussetzungen für einen unabhängigen Anwalt der heimischen Natur vermittelt:

1. Naturkundliches Grundwissen geo- und biowissenschaftlicher Art,
2. Grundkenntnisse der Landschaftsökologie und Ökosystemlehre,
3. Eingehende Regionalkenntnisse über:
 - Genese und Struktur der Landschaft,
 - Eigenart und Besonderheit der Naturraumausstattung,
 - Anthropogene Veränderungen der Naturgegebenheiten der einzelnen Landschaftsausschnitte und
4. Befähigung zur Erkennung, Begründung und dem Vollzug von Naturschutzaufgaben im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften.

Der Umfang der aufgezeigten Aufgabenstellung des Sächsischen Naturschutzdienstes wird durch die sachliche Konzentration und räumliche Beschränkung auf ein bestimmtes Betreuungsgebiet eingegrenzt. Durch diese bewusste Beschränkung erwirbt der Betreuer eine spezielle Gebiets- und Artenkenntnis wie kein Anderer, die ihn in die Lage versetzt, die ihm anvertraute Naturausrüstung immer besser zu schützen und seinen Beitrag zur naturschutzfachlichen Zweckforschung zu leisten. Der Betreuer wird zum unentbehrlichen Teil im Netzwerk der Bemühungen zum Schutz der heimatlichen Natur. Die künftigen personellen und materiellen Möglichkeiten professionellen Handelns im Bereich des vollziehenden Naturschutzes sind auf die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes angewiesen. Das zwangsläufig entstehende Vollzugsdefizit kann nur durch sachkundige ehrenamtliche Mithilfe ausgeglichen und verhindert werden.

Der ehrenamtliche Naturschutz ist eine moralische Instanz, die allen Störungen und Unberechenbarkeiten der Zeitläufe zum Trotz unermüdlich für die Bewahrung des verbliebenen Naturerbes als unersetzbares Menschheitsgut eintritt und tätig bleibt.